

BERICHT

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2022

der

Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW

Siegburg



Trost - Rudoba & Partner mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
1. Allgemeines	3
2. Prüfungsinhalte	4
a) Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte	4
b) Bestandsnachweise und Bestätigungen Dritter	4
c) Vorjahresabschluss	5
d) Angaben der gesetzlichen Vertreter	5
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	6
a) Ordnungsmäßigkeit	6
b) Gesamtaussage des Jahresabschlusses, Aufgliederung und Erläuterung der Posten	7
ba) Gesamtaussage	7
bb) Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	8
D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	11
E. Schlussbemerkung zum Prüfungsbericht	14

ANLAGEN

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
- Anlage 3: Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022
- Anlage 4: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 5: Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen der Trost · Rudoba & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, in der Fassung vom 11. November 2019
- Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des Instituts der Wirtschaftsprüfer in der Fassung vom 1. Januar 2017

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW,
Siegburg,
(im Folgenden auch „Stiftung“ genannt)

hat uns beauftragt, für den Jahresabschluss der Stiftung zum 31. Dezember 2022 (Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022) unter Einbeziehung der Buchführung eine freiwillige Abschlussprüfung analog § 317 HGB durchzuführen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. In der Gesellschafterversammlung wurden wir als Abschlussprüfer gewählt.

Zudem wurden wir mit der Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens, der satzungsmäßigen Verwendung der Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen beauftragt.

Die Stiftung ist als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts einzustufen. Sie ist keine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 HGB und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde freiwillig nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für alle Kaufleute und den Bestimmungen der Satzung aufgestellt. Die Stiftung Wasserlauf beachtet die Empfehlungen der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW HFA RS 5 „Rechnungslegung von Stiftungen“ sowie steuerliche Vorgaben.

Die Geschäftsführung der Stiftung trägt für den dieser Prüfung zugrundeliegenden Jahresabschluss und die uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben die Verantwortung. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne der aktuellen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer, insbesondere die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen, wurden bei unserer Prüfung beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Adressat des Prüfungsberichts ist die geprüfte Stiftung. Die in den Allgemeinen Auftragsbedingungen ausbedungene Beschränkung der Weitergabe (Nr. 6.) gilt nicht für die Fördergeber der Stiftung sowie die Stiftungsaufsicht. Wir verweisen auf die Ausführungen in den Allgemeinen Auftragsbedingungen zu Nr. 9.

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe der Stiftung zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung der Stiftung durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe der Stiftung zur stiftungsinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit und unserer Verantwortlichkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung, unsere „Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen in der Fassung vom 11. November 2019“ (vgl. Anlage 5 zu diesem Bericht) und die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (vgl. Anlage 6 zu diesem Bericht) zugrunde, dies auch im Verhältnis zu Dritten. Ein Wille der Parteien, Dritte in den Schutzbereich unserer Mandatsvereinbarung einzubeziehen, besteht nicht, insbesondere auch dann nicht, falls unser Prüfungsbericht oder der Bestätigungsvermerk weitergegeben werden sollte. Die Überlassung unseres Prüfungsergebnisses an andere Personen als unseren Auftragsgeber darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die o.a. Auftragsbedingungen, insbesondere die darin vereinbarten Haftungsbedingungen, im Verhältnis zum Empfänger Anwendung finden und der Empfänger zusichert, über die erhaltenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe der Stiftung zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und / oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretenen Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Als Auskunftspersonen standen uns zur Verfügung:

Herr Dr. Frank Molls

Frau Antje Seerden

Geschäftsführer

Steuerberaterin

Dr. Voßmeyer Dommermuth & Partner PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft, Duisburg

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Allgemeines

Der Gegenstand der Abschlussprüfung ist gemäß § 317 HGB die Buchführung der Stiftung für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022. Die Geschäftsleitung ist für eine ordnungsmäßige Buchführung/Rechnungslegung, die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses verantwortlich (weitere Ausführungen hierzu sind im Bestätigungsvermerk unter entsprechender Überschrift enthalten). Für die Rechnungslegung hat die Stiftung die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung angewandt.

Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der fachlichen Prüfungsstandards und sonstigen Verlautbarungen des IDW, hier insbesondere der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in den Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten. Des Weiteren haben wir bei unserer Prüfung die Regelungen des IDW PS 740 „Prüfung von Stiftungen“ sowie RS HFA 5 „Rechnungslegung von Stiftungen“ beachtet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Buchführung erstreckte sich darauf, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Satzung beachtet worden sind.

Im Rahmen der nach den berufsüblichen Grundsätzen für die Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführten Prüfung erstreckte sich unsere Tätigkeit auch auf die Feststellung von bestandsgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen sowie von Unrichtigkeiten und Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften und Regelungen der Satzung.

Unsere Prüfung hatte sich, da nichts anderes bestimmt worden ist, nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (vgl. § 317 Abs. 4a HGB).

Die Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Unsere Prüfungsarbeiten haben wir im September 2023 in unseren Büroräumen durchgeführt.

Grundlagen der Prüfung waren der von der Stiftung aufgestellte Jahresabschluss, die Buchhaltungunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie die Korrespondenz und Vertragsakten der Stiftung.

2. Prüfungsinhalte

a) Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte

Die unserer Prüfung zugrundeliegende risikoorientierte Prüfungsstrategie basiert auf folgenden Schritten:

- **Entwicklung eines Verständnisses für die Stiftung**

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir Informationen über das externe Umfeld der Stiftung, die Tätigkeitsbereiche, die Einzelheiten des Geld- und Warenverkehrs und des Lohn- und Gehaltswesens eingeholt.

Darüber hinaus wurde die Entwicklung der Stiftung anhand der von uns geprüften Vorjahresabschlüsse, weiterer Unterlagen und der Wirtschaftspläne 2022 und 2023 im Mehrjahresvergleich analysiert.

- **Festlegung der Prüfungsschwerpunkte**

Auf der Grundlage der bisher gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Festlegung des weiteren Prüfungsvorgehens, insbesondere die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und der Art und des Umfangs der Prüfungshandlungen je Prüfungsfeld.

Die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit festgelegt.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren für das Berichtsjahr die folgenden Prüfungsfelder:

1. Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens
2. Prüfung der satzungsmäßigen Verwendung der Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen
3. Bericht der Stiftung Wasserlauf NRW zum Jahr 2022

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen des Vorjahresvergleichs einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Die Einzelfallprüfungen erfolgten in der Regel auf der Grundlage von Stichproben nach einer bewussten Auswahl. Anschließend wurden Teilprüfungsergebnisse für die einzelnen Prüfungsgebiete und in der Folge das Gesamtprüfungsergebnis festgestellt.

b) Bestandsnachweise und Bestätigungen Dritter

Von sämtlichen Kreditinstituten, mit denen die Stiftung im Geschäftsjahr 2022 in Geschäftsverbindung stand, wurden Bestätigungen der zum Bilanzstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen sowie Konditionen angefordert. Rechtsanwaltsbestätigungen wurden nicht eingeholt.

c) Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021 für das Geschäftsjahr 2021 wurde von uns geprüft und ist unter dem Datum 22. September 2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Er wurde durch die Sitzung des Stiftungsrates am 16. November 2022 bestätigt. Die projektgebundenen und freien Rücklagen aus dem Jahr 2021 wurden mit gleichem Datum beschlossen.

Die Zahlen zum 31. Dezember 2021 sind richtig auf das Geschäftsjahr 2022 vorgetragen worden.

d) Angaben der gesetzlichen Vertreter

Die Geschäftsführung und die uns benannten Mitarbeiter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Nach der von der Geschäftsführung schriftlich abgegebenen berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die wir zu unseren Akten genommen haben, sind in den uns vorgelegten Büchern und Unterlagen alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und in dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt. Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dieser Erklärung nach dem Abschluss-Stichtag nicht ergeben.

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entsprach während des gesamten Geschäftsjahres 2022 den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und dem Jahresabschluss.

Wesentliche Elemente des internen Kontrollsystems hinsichtlich der Buchführung sind das Vier-Augen-Prinzip, die Funktionstrennung, schriftliche Verfahrensanweisungen, interne Genehmigungsverfahren sowie Zugriffskontrollen insbesondere bei IT-Anwendungen. Aufgrund der Stiftungsgröße werden die beschriebenen Kontrollen nicht durchgängig durchgeführt.

Die Bücher werden unter Einsatz der Software DATEV von der Dr. Voßmeyer Dommermuth & Partner PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft, Duisburg, geführt. Ebenso werden erforderlichen Nebenbücher und die Anlagenbuchhaltung in DATEV geführt.

Der Kontenplan ist ausreichend tief gegliedert, so dass eine klare Trennung der Geschäftsvorfälle gegeben ist.

Die Geschäftsvorfälle sind gemäß unserer Prüfung in zeitlicher Reihenfolge gebucht. Die Eintragungen auf den Konten enthalten Hinweise auf die ihnen zu Grunde liegenden Belege und auf die Gegenbuchungen. Die Buchungsbelege sind systematisch abgelegt und sind jederzeit auffindbar.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde ordnungsgemäß aus den Konten entwickelt. Das interne Kontrollsystem der Stiftung trägt zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung bei. Die im Bereich der Rechnungslegung bestehenden internen Kontrollen entsprechen der Stiftungsgröße.

Unsere Prüfung hatte sich, da nichts anderes bestimmt worden ist, nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (vgl. § 317 Abs. 4 a HGB).

2. Jahresabschluss

a) Ordnungsmäßigkeit

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde freiwillig nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung aufgestellt. Die Stiftung Wasserlauf beachtet die Empfehlungen der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW HFA RS 5 „Rechnungslegung von Stiftungen“ sowie steuerliche Vorgaben. Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 288 HGB) wurde teilweise Gebrauch gemacht. Dasselbe gilt für den Lagebericht, von dessen Aufstellung die Stiftung gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB befreit ist.

Im Jahresabschluss der Stiftung zum 31. Dezember 2022 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie Normen der Satzung beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Grundsatz der Stetigkeit wurde beachtet.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Schulden erfolgte nach dem Grundsatz der Stiftungsfortführung (Going-Concern-Prinzip § 252 Nr. 2 HGB).

b) Gesamtaussage des Jahresabschlusses, Aufgliederung und Erläuterung der Posten

ba) Gesamtaussage

Der Jahresabschluss der Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW zum 31. Dezember 2022 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf diejenigen Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind.

Im Rahmen der Festlegung von Nutzungsdauern der Gegenstände des Anlagevermögens, der Bewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens, die Wertberichtigungen auf Forderungen sowie der Rückstellungsbewertung inkl. der Wahrscheinlichkeit künftiger Inanspruchnahmen werden als wertbestimmende Komponenten Schätzverfahren eingesetzt.

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen (lineare Methode) vermindert.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten angesetzt. Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung erfolgt eine Abwertung auf den beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag bzw. zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses, wenn der beizulegende Wert zu diesem Zeitpunkt höher als zum Bilanzstichtag war.

Die **Forderungen** werden zu Nennbeträgen aktiviert. Risikobehaftete Forderungen, die durch die Bildung von angemessenen Einzelwertberichtigungen zum Niederstwert angesetzt werden müssen oder Risiken, die durch Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigende allgemeinen Kreditrisiken, Zinsverluste oder Mahnkosten abdecken, lagen nicht vor.

Sonstige Vermögensgegenstände und **Guthaben bei Kreditinstituten** werden mit den Nominalwerten bilanziert.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Ausgaben vor dem Bilanzstichtag eingestellt, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für ungewisse Verbindlichkeiten und erkennbare Risiken werden **Rückstellungen** auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung mit den voraussichtlichen Erfüllungsbeträgen gebildet. Rückstellungen, bei denen nicht mehr mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist, wurden aufgelöst. Langfristige Rückstellungen werden unter Berücksichtigung künftiger Kostenveränderungen abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit den Erfüllungsbeträgen bewertet.

bb) Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB sind Posten des Jahresabschlusses aufzugliedern und zu erläutern, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen erforderlich ist.

Die Regelungen zur Anlage des Stiftungskapitals sind für das Jahr 2022 in der Anlagenrichtlinie vom 13. November 2019 festgelegt worden. Die Richtlinie beinhaltet Angaben zu den zulässigen Anlagenklassen sowie der anteiligen Zusammensetzung der Kapitalanlagen.

Im Berichtsjahr erfolgten zwei Anschaffungen der Anlagenklasse 3.2.4 (Vermögensverwaltende Mischfonds) der Fonds Uniinstitutional Multi Asset in Höhe von 39.512,76 EUR und der Fonds Flossbach v. Storch Mult. Opport in Höhe von 30.412,30 EUR sowie eine Anschaffung der Anlagenklasse 3.1 (Sparverträge, Bankanleihen) mit DZ Bank AG 2,45% in Höhe von 20.000,00 EUR. Der Gesamtanteil der Anlagenklassen am Stiftungsvermögen befinden sich zum Stichtag innerhalb der dafür vorgesehenen Obergrenzen.

Insgesamt ist Stiftungsvermögen in Höhe von 710 TEUR (Anschaffungskosten 43,2 % vom Stiftungsvermögen 2022) in Fonds angelegt. Die Anlagenrichtlinie sieht einen Anteil von bis zu 50% vor. Die Anschaffungskosten der Unternehmensanleihen von 363 TEUR machen einen Anteil von 22,1% des Stiftungskapitals aus, wonach gemäß Anlagenrichtlinie bis zu 40% angelegt werden dürfen.

Insgesamt ist das Stiftungskapital in Höhe von 1.645 TEUR (vgl. A 1 PASSIVA A. I.) zum 31. Dezember 2022 zu 66,4 % in Wertpapieren des Anlagevermögens (Anschaffungskosten von Fonds, Unternehmens- und Bankanleihen mit 1.093 TEUR) angelegt. Dies entspricht den Vorschriften der Anlagenrichtlinie.

Zum Bilanzstichtag waren wegen der zum Bilanzstichtag gesunkenen Depotwerte Abschreibungen aufgrund von dauernder Wertminderung in Höhe von 33 TEUR erforderlich.

Das Stiftungskapital ist in Höhe von 27,8 % (Vorjahr: 29,1 %) bzw. 457 TEUR (Vorjahr: 475 TEUR) durch das Grundstück und Gebäude des Besucher- und Fischereizentrums Wahnbachtalstr. 13 a, Siegburg gebunden (s. Tabelle):

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	TEUR	TEUR
Anschaffungs- und Herstellungskosten Immobilien	1.185	1.185
./. Zuschüsse/Spenden	<u>-597</u>	<u>-597</u>
	588	588
Kumulierte Abschreibungen bis 2021/2020	-216	-182
Kumulierte Auflösung des Sonderpostens bis 2021/2020	<u>103</u>	<u>87</u>
Buchwert 31.12.2021/ 31.12.2020	475	493
Abschreibungen 2022/2021	-34	-34
Auflösung des Sonderpostens 2022/2021	<u>16</u>	<u>16</u>
Buchwert 31.12.2022/31.12.2021	<u><u>457</u></u>	<u><u>475</u></u>

Der Restanteil des Stiftungskapitals wird zum 31. Dezember 2022 als ein Teil des gesamten Bankguthabens bei Kreditinstituten in Höhe von 5,8 % (Vorjahr: 9,6 %) bzw. 95 TEUR (Vorjahr: 157 TEUR) gebunden.

Der bilanzielle Ausweis der gebundenen Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO beträgt 46 TEUR.

In dem Sonderposten für Investitionszuschüsse und Spenden werden die verwendeten sowie nicht verwendeten gebundenen Mittel ausgewiesen. Der Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2022</u> TEUR	<u>31.12.2021</u> TEUR
Gebundene, nicht verwendete Mittel		
Wildlachszenrum	34	39
Quappenprojekt	34	13
Gebundene, bereits verwendete Mittel		
Gebäude und Fischaufzuchtanlage Wildlachszenrum	620	699
Gebäude inkl. Anlagen Besucher- und Fischereizentrum	379	395
Grundstück Wildlachszenrum	14	14
Grundstück Besucher- und Fischereizentrum	100	100
Auenbiotop, Ausstellung, Gewässerwerkstatt, Infopoint	58	74
	<u>1.239</u>	<u>1.334</u>

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten die Verpflichtung aus der Nachzahlung von Nebenkosten 2022 für das Wildlachszenrum in Höhe von 7 TEUR.

Die **Ertragslage** entwickelte sich wie folgt:

	2022 TEUR	2021 TEUR	Veränderung TEUR
A. Ideeller Bereich:			
I. NICHT STEUERBARE EINNAHMEN:			
1. Zuschüsse/Spenden	380	211	169
2. Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse/Spenden	103	105	-2
II. NICHT ANZUSETZENDE AUSGABEN:			
1. Abschreibungen	-116	-119	3
2. Personalkosten	-182	-119	-63
3. Raum- und Betriebskosten	-44	-40	-4
4. Übrige Ausgaben	-153	-69	-84
Verlust Ideeller Bereich	<u>-12</u>	<u>-31</u>	<u>19</u>
B. Vermögensverwaltung:			
I. EINNAHMEN:			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen			
Mietträge	33	35	-2
Zins- und Kurserträge	19	19	0
2. Gewinn aus Finanzanlageabgängen	0	7	-7
3. Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen			
Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	8	8	0
II. AUSGABEN/WERBUNGSKOSTEN:			
1. Abschreibungen Sach- und Finanzanlagen	-50	-18	-32
2. Verlust aus Finanzanlagenabgängen	0	-1	1
3. Sonstige Ausgaben	-19	-16	-3
Gewinn Vermögensverwaltung	<u>-9</u>	<u>34</u>	<u>-43</u>
C. Sonstige Zweckbetriebe:			
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE (UMSATZSTEUERPFLICHTIG):			
1. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	0	-1	1
Soziale Abgaben	0	0	0
2.. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1	-1	0
Verlust sonstige Zweckbetriebe	<u>-1</u>	<u>-2</u>	<u>1</u>
D. Sonstige Geschäftsbetriebe:			
Umsatzerlöse	1	0	1
Gewinn ertragsteuerneutrale Posten	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>
F. Stiftungsergebnis	<u>-21</u>	<u>1</u>	<u>-22</u>

Das Stiftungsergebnis hat sich im Berichtsjahr um 22 TEUR auf -21 TEUR abgeschwächt. Ursächlich dafür sind im Wesentlichen die Abschreibungen auf die Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 33 TEUR als auch die hohe Nebenkostennachzahlung von 7 TEUR für 2022 für das Wildlachszentrum.

D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der **Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW, Siegburg**, für den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Bilanzsumme: 2.952.591,14 EUR; Stiftungsergebnis: - 21.498,66 EUR) folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW, Siegburg**:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden, handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern den nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung war es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Unsere Prüfung hatte sich, da nichts anderes bestimmt worden ist, gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Während der Prüfung haben wir pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus haben wir

- die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss identifiziert und beurteilt, Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt sowie Prüfungsnachweise erlangt, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.

- die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt.
- Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit gezogen sowie darüber, ob - auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise - eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss gekommen sind, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir haben unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise gezogen. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Stiftungstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir haben mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie auch bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem erörtert, falls wir solche Mängel während unserer Prüfung festgestellt haben.

Wuppertal, 13. Oktober 2023

TROST · RUDOBA & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

F. Reiners
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

M. Reinartz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater“

E. Schlussbemerkung zum Prüfungsbericht

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der **Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW, Siegburg**, zum 31. Dezember 2022 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Der von uns mit Datum vom 13. Oktober 2023 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt D. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ wiedergegeben.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen. Entsprechendes gilt für die Übersetzung unseres Prüfungsberichts oder des Bestätigungsvermerks in eine fremde Sprache.

Wuppertal, 13. Oktober 2023

TROST · RUDоба & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



F. Reiners
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

M. Reinartz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

B I L A N Z
zum 31. Dezember 2022
der
Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW
Siegburg

AKTIVA

	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
A. Anlagevermögen:			
I. SACHANLAGEN:			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.477.566,91		1.561
2. Technische Anlagen und Maschinen	105.738,00		139
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>60.766,00</u>	1.644.070,91	77
II. FINANZANLAGEN:			
Wertpapiere des Anlagevermögens		<u>1.056.962,90</u>	<u>1.000</u>
		2.701.033,81	2.777
B. Umlaufvermögen:			
I. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE:			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.788,37		3
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>8.940,39</u>	11.728,76	5
II. WERTPAPIERE:			
Beteiligung		500,00	1
III. KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN:		231.686,95	262
C. Rechnungsabgrenzungsposten:		<u>7.641,62</u>	<u>7</u>
		<u>2.952.591,14</u>	<u>3.055</u>

PASSIVA

	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
A. Eigenkapital:			
I. STIFTUNGSKAPITAL:			
1. Errichtungskapital	50.000,00		50
2. Zustiftungskapital	<u>1.595.375,96</u>	1.645.375,96	1.584
II. ERGEBNISRÜCKLAGE:			
Gebundene Ergebnisrücklage		46.087,57	67
III. ERGEBNISVORTRÄGE:			
1. Ideeller Bereich	-302.676,76		-290
2. Vermögensverwaltung	364.110,39		373
3. Andere ertragsteuerfreie Zweckbetriebe	-24.839,73		-24
4. Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	<u>9.493,67</u>	46.087,57	9
IV. MITTELVERWENDUNG:		<u>-46.087,57</u>	<u>-67</u>
		1.691.463,53	1.702
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse/Spenden:		1.238.838,53	1.334
C. Rückstellungen:			
Sonstige Rückstellungen		10.887,00	11
D. Verbindlichkeiten:			
Sonstige Verbindlichkeiten		11.402,08	8
		<u>2.952.591,14</u>	<u>3.055</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
der
Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW
Siegburg

	<u>Erträge</u> 2022 EUR	<u>Aufwendungen</u> 2022 EUR	<u>Ergebnis</u> 2022 EUR
A. Ideeller Bereich:	482.995,72	-495.429,15	-12.433,43
B. Vermögensverwaltung:	59.759,30	-68.678,93	-8.919,63
C. Sonstige Zweckbetriebe:	0,00	-700,85	-700,85
D. Sonstige Geschäftsbetriebe:	555,25	0,00	555,25
	<u>543.310,27</u>	<u>-564.808,93</u>	<u>-21.498,66</u>

Siegburg, den 12. Oktober 2023




.....
Geschäftsführer Dr. Frank Molls

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
der
Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW
Siegburg

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	EUR	TEUR
A. Ideeller Bereich:		
I. NICHT STEUERBARE EINNAHMEN:		
1. Zuschüsse/Spenden	379.886,24	211
2. Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse/Spenden	103.109,48	105
	<u>482.995,72</u>	<u>316</u>
II. NICHT ANZUSETZENDE AUSGABEN:		
1. Abschreibungen	-116.165,98	-119
2. Personalkosten	-182.345,12	-119
3. Raum- und Betriebskosten	-44.247,19	-40
4. Übrige Ausgaben	-152.670,86	-69
	<u>-495.429,15</u>	<u>-347</u>
Verlust Ideeller Bereich	<u>-12.433,43</u>	<u>-31</u>
B. Vermögensverwaltung:		
I. EINNAHMEN:		
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Mietträge	33.065,29	35
Zins- und Kurserträge	18.663,98	19
2. Gewinn aus Finanzanlagenabgängen	0,00	6
3. Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen		
Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse/Spenden	8.030,03	8
	<u>59.759,30</u>	<u>68</u>
II. AUSGABEN/WERBUNGSKOSTEN:		
1. Abschreibungen Sach- und Finanzanlagen	-49.646,33	-18
2. Verlust aus Finanzanlagenabgängen	0,00	-1
3. Sonstige Ausgaben	-19.032,60	-16
	<u>-68.678,93</u>	<u>-35</u>
Verlust/Gewinn Vermögensverwaltung	<u>-8.919,63</u>	<u>33</u>
C. Sonstige Zweckbetriebe:		
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE (UMSATZSTEUERPFLICHTIG):		
1. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-143,39	-1
Soziale Abgaben	-65,59	0
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-491,87	-1
Verlust sonstige Zweckbetriebe	<u>-700,85</u>	<u>-2</u>
D. Sonstige Geschäftsbetriebe:		
Umsatzerlöse	555,25	1
Gewinn ertragsteuerneutrale Posten	<u>555,25</u>	<u>1</u>
F. Stiftungsergebnis	<u>-21.498,66</u>	1
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr	67.586,23	66
2. Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen	-21.498,66	1
G. Mittelvortrag	<u>46.087,57</u>	<u>67</u>

Siegburg, den 12. Oktober 2023


.....
Geschäftsführer Dr. Frank Molls

ANLAGENSPIEGEL
zum 31. Dezember 2022
der
Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW
Siegburg

	Kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Vortrag	Zugänge	Abgänge	Stand	Vortrag	Abschreibungen des Geschäftsjahres Z = Zuschreibung	Abgänge	Stand	31.12.2022	31.12.2021
	1.1.2022			31.12.2022	1.1.2022	Z = Zuschreibung		31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen:										
I. SACHANLAGEN:										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.170.769,24	0,00	0,00	2.170.769,24	609.738,33	83.464,00	0,00	693.202,33	1.477.566,91	1.561.030,91
2. Technische Anlagen und Maschinen	399.936,60	0,00	0,00	399.936,60	261.061,60	33.137,00	0,00	294.198,60	105.738,00	138.875,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	191.154,11	0,00	0,00	191.154,11	113.882,11	16.506,00	0,00	130.388,11	60.766,00	77.272,00
	<u>2.761.859,95</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.761.859,95</u>	<u>984.682,04</u>	<u>133.107,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.117.789,04</u>	<u>1.644.070,91</u>	<u>1.777.177,91</u>
II. FINANZANLAGEN:										
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.003.212,99	89.925,06	0,00	1.093.138,05	3.469,84	32.705,31	0,00	36.175,15	1.056.962,90	999.743,15
Anlagevermögen gesamt	<u>3.765.072,94</u>	<u>89.925,06</u>	<u>0,00</u>	<u>3.854.998,00</u>	<u>988.151,88</u>	<u>165.812,31</u>	<u>0,00</u>	<u>1.153.964,19</u>	<u>2.701.033,81</u>	<u>2.776.921,06</u>

Vorbemerkung zum Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss

Aufgrund unserer Prüfung erteilen wir der **Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW, Siegburg**, für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Bilanzsumme: 2.952.591,14 EUR, Stiftungsergebnis: - 21.498,66 EUR) folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW, Siegburg**:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Wasserlauf-Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden, handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung war es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Unsere Prüfung hatte sich, da nichts anderes bestimmt worden ist, gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Während der Prüfung haben wir pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus haben wir

- die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss identifiziert und beurteilt, Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt sowie Prüfungsnachweise erlangt, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.

- die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt.
- Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit gezogen sowie darüber, ob - auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise - eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss gekommen sind, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir haben unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise gezogen. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Stiftungstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir haben mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie auch bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem erörtert, falls wir solche Mängel während unserer Prüfung festgestellt haben.

Wuppertal, 13. Oktober 2023

TROST · RUDOBA & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



F. Reiners
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

M. Reinartz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen

der

Trost · Rudoba & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 11. November 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Trost · Rudoba & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („TRP“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem TRP-Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der TRP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem Auftrag zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. TRP stellt ausdrücklich klar, dass sie – wenn keine aus Gesetz bzw. Rechtsprechung resultierende Ausnahmesituation vorliegt - weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der TRP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der TRP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der TRP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

B. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die TRP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren soweit die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die TRP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

C. Nutzung und Versendung elektronischer Daten

TRP ist es seitens des Auftraggebers gestattet, zur Auftragsabwicklung und rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten des Auftraggebers in elektronisch verwalteten Dateien zu speichern und auswerten.

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet; diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass Daten, die elektronisch (insbesondere per E-Mail) übermittelt werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können.

TRP übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aus einer solchen Versendung entstehen können, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten aus dem Mandatsverhältnis.

nis. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken können auf Wunsch gesondert geschlossen werden.

Jegliche Änderung der von TRP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TRP erfolgen.

D. Datenschutzhinweis

Die von TRP im Rahmen des Auftrags- und Mandatsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Auftragsdurchführung im Rahmen der Abschlussprüfung und der Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen unter Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen verwendet. TRP informiert unter www.trost-rudoba.de gemäß Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit und zum Zwecke der Leistungserbringung im Mandatsverhältnis sowie über die Betroffenenrechte. Auf Anfrage werden die Datenschutzhinweise postalisch zugesandt.

E. Geldwäschegesetz [Hinweis an neue Mandanten]

Im Hinblick auf ein mögliches Eingreifen des Geldwäschegesetzes (GwG) weisen wir auf die Identifizierungspflichten nach dem GwG hin. Um im Falle der Anwendbarkeit des GwG Verzögerungen im weiteren Mandatsverlauf auszuschließen, werden neue Mandanten und ggf. auch die in Bezug auf neuen Mandanten sogenannten wirtschaftlich Berechtigten gebeten, TRP bestimmte Informationen bereits zu Beginn der Mandatsbeziehung zur Verfügung zu stellen, um pflichtgemäß deren Richtigkeit durch Einsicht in geeignete Dokumente verifizieren zu können.

F. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die TRP verbindliche gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der TRP gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, außer wenn der Auftraggeber diese mit der TRP im Einzelnen ausdrücklich schriftlich vereinbart hat.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Ergänzung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 (IDW-AAB)

Verwendungsvorbehalt zu elektronischen Fassungen von (Prüfungs-)Berichten:

Im (Prüfungs-)Bericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der (Prüfungs-)Bericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit und unserer Verantwortlichkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zu den Jahresabschlussarbeiten, unsere „besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen“ in der Fassung vom 11. November 2019 und die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 01.01.2017 zugrunde.

Dieser (Prüfungs-)Bericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt auch, soweit der (Prüfungs-)Bericht in elektronischer Form im PDF-Format ausgeliefert wird und zwar einerseits für den Fall einer Auslieferung **im Original** als digitale Fassung. Andererseits gilt dies auch, falls der (Prüfungs-)Bericht **als Wiedergabeexemplar** des Originals in elektronischer Form ausgeliefert wird; in diesem Fall stellen die elektronischen Fassungen lediglich ein unverbindliches Ansichtsexemplar dar; zur Verdeutlichung dieser Unverbindlichkeit wird in den elektronischen Ansichtsexemplaren auf die Wiedergabe der Unterschrift und des Siegels verzichtet. Die vorgenannten elektronischen Fassungen begründen keinerlei Haftung gegenüber Dritten.

Im Auftragsbestätigungsschreiben sind Fragen der Zulässigkeit der Weiterleitung von (Prüfungs-)Berichten geregelt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des (Prüfungs-) Berichts und / oder Bestätigungsvermerks (bzw. der Bescheinigung) hinsichtlich nach der Erteilung des/der Bestätigungsvermerks/Bescheinigung eingetretenen Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses (Prüfungs-)Berichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.